

GEMEINDE ROSENBERG
ORTSTEIL HIRSCHLANDEN
BETREFF EINBEZIEHUNGSSATZUNG “NEUE STRASSE“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentliche Belange vom 31.08.2020 bis 01.10.2020

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	15.10.2020	1. Die Einziehungssatzung ist uns gemäß § 4 GemO nach Bekanntgabe im Sinne § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen. 2. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. 3. Es ist bereits Bestandsbebauung auf dem Grundstück vorhanden. Diese befindet sich teilweise außerhalb der nun festgesetzten Baugrenze. Wir empfehlen daher, eine Festsetzung zu Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu ergänzen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und eine Festsetzung zu Nebenanlagen auf dem Grundstück aufgenommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	15.10.2020	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</i> Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind unterschiedslos in allen Formen der Bebauungsplan- und entsprechenden Satzungsverfahren zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten dabei mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Rosenberg zugänglich. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung [saP]) des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, vom 23.07.2020 bei. Die Einziehungssatzung hat in dem vorliegenden Fall in erster Linie die Funktion das Grundstück als Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und so die planungsrechtliche Zuordnung zu klären. Es ist auf dem Grundstück zudem entsprechender baulicher Bestand vorhanden, sodass sich die artenschutzrechtliche Fragestellung zurecht vordringlich auf die präventive Betrachtung von etwaig möglichen An-, Umbau- oder Abrissarbeiten hin orientiert. Diese dazu im Fachbeitrag Artenschutz vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu den Artengruppen der europäischen Vogelarten und der Fledermäuse sind zum derzeitigen Planungsstand und Satzungsumfang aus unserer Sicht verhältnismäßig. Jedoch finden sich dazu weder entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen zum Artenschutz in Abschnitt I. des textlichen Teils noch unter Abschnitt III. als Hinweise.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden von der Gemeinde Rosenberg beachtet. Die Zustimmung zu den Vermeidungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Um den Belangen des Artenschutzes angemessene Berücksichtigung zu verschaffen, bitten wir, mit dem Ingenieurbüro für Umweltplanung entsprechende Ergänzungen des textlichen Teils gemäß den Ergebnissen aus den Nrn. 4.1 und 4.2 des Fachbeitrags Artenschutz abzustimmen (besonders bezüglich der möglichen Vermeidungsmaßnahmen) und in den verbindlichen Teil der Satzungsunterlagen zu integrieren. Dazu sollte noch eine ausdrückliche Verpflichtung für den Bauherrn zur vorzeitigen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (vor Beginn etwaiger An-, Umbau- oder Abrissarbeiten) in die Festsetzungen mit aufgenommen werden. Ebenso ist mit aufzunehmen, dass keine Nester von Vögeln entfernt werden dürfen, die das gleiche Nest wieder beziehen, es sei denn, dass ein vorgezogener Ausgleich durch frühzeitiges Anbringen einer geeigneten Nisthilfe als Ersatzlebensraum erfolgt ist.	Die Vermeidungsmaßnahmen wurden in den textlichen Teil des Bebauungsplanes (Hinweise) aufgenommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Laut Fachgutachter ist eine solche Verpflichtung über eine Satzung nicht möglich. Die Aufnahme von Hinweisen als Vermeidungsmaßnahme wird als ausreichend angesehen.
			In den Unterlagen zur Satzung vermissen wir die sonst übliche Festsetzung zur Verwendung insektenschonender Beleuchtung. Wir erachten eine diesbezügliche Ergänzung im Hinblick auf die Intention des § 21 NatSchG aktuell für geboten. Zudem sind Gartenanlagen grundsätzlich insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Aufgrund von § 21a NatSchG i.V.m. § 9 LBO sind daher Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten auszuschließen. Um eine entsprechende Festsetzung wird vorsorglich gebeten. Die betr. Ergänzungen müssen vor dem Satzungsbeschluss erfolgt sein.	Dem Hinweis wurde gefolgt und eine weitere Maßnahme zur Verwendung insektenschonender Beleuchtung in die Unterlagen aufgenommen. Weiterhin wurde eine Maßnahme zum Ausschluss von Schottergärten und schüttungen aufgenommen, um eine insektenfreundliche Gartengestaltung zu gewährleisten.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen sind zu diesem Satzungsverfahren augenblicklich nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage - <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> In § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB ist festgelegt, dass auf Einbeziehungssatzungen die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ergänzend anzuwenden ist. Zur Bewältigung der Eingriffsregelung wurde ein Grünordnerischer Beitrag vorgelegt. Dabei sind im vorliegenden Fall die durch die Einbeziehungssatzung zusätzlich bzw. neu über den baulichen Bestand hinaus möglichen Eingriffe zu betrachten. Der Grünordnerische Beitrag gelangt hier zwar zu der Erkenntnis, dass durch die Einbeziehungssatzung solche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ermöglicht werden, formuliert im Ergebnis jedoch, dass die damit verbundenen Eingriffe nicht erheblich seien. Dies können wir so nicht mittragen. Aus unserer Sicht ist das durch die Satzung künftig mögliche Eingriffsgeschehen zwar recht überschaubar, aber nicht so unerheblich, dass dies völlig ignoriert werden könnte. Auch bei vergleichbaren kleineren Einzelvorhaben und Eingriffen werden in behördlichen Zulassungsverfahren kreisweit durchweg Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. kleinere Pflanzungen angeordnet. Daher erachten wir es im Sinne einer prinzipiellen Gleichbehandlung und einheitlichen Rechtsausübung für erforderlich, dass auch hier eine, wenn auch kleine, aber doch angemessene Maßnahme festgesetzt wird. Sollte die in Abschnitt I. des textlichen Teils unter Nr. 2.2 vorgesehene Pflanzmaßnahme insoweit als eine solche Ausgleichsmaßnahme gedacht sein, würden wir dies dahingehend anerkennen.	Die Aussagen zur Anwendung der Eingriffsregelung wurden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die durch die Satzung ermöglichten Beeinträchtigungen nicht erheblich und damit nicht als Eingriffe zu werten sind. Der Anregung wird gefolgt und die Pflanzmaßnahme entsprechend auch als Ausgleichsmaßnahme in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Dazu ist allerdings noch der Wortlaut der Festsetzung aus Gründen der rechtlichen Bestimmtheit um eine zeitliche Komponente (Ausführungsfrist, z.B. innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung) zu ergänzen. Um eine Anpassung der Satzungsunterlagen und eine inhaltliche Klarstellung in der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wird gebeten. Eine dezidierte Berechnung von Ökopunkten ist dabei nicht zwingend, es würde hier eine verbal-argumentative Darlegung genügen.	Das Pflanzgebot wurde entsprechend der Anregung um eine zeitliche Komponente ergänzt. Der Anregung wurde gefolgt und die Satzungsunterlagen angepasst sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung inhaltlich klargestellt.
			- <i>Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Bei Berücksichtigung der oben genannten Ergänzungen (zu Artenschutz und Ausgleich) verbleiben zu der Einbeziehungssatzung in Hirschlanden aus naturschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	15.10.2020	Das Vorhaben umfasst die Einbeziehung verschiedener, bisher im Außenbereich liegender Flurstücke. Die Flurstücke sind bereits bebaut. Das Vorhaben liegt in Zone III des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Talwiesenquellen Rosenberg. Bauliche Veränderungen und somit Baugrundeingriffe sind nicht Teil des Vorhabens, daher bestehen zum Vorhaben aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken. Die allgemeinen Gesetzgebungen zum Gewässer- und Grundwasserschutz sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	15.10.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	15.10.2020	Das geplante Wohnbaugrundstück der Einbeziehungssatzung „Neue Straße“ ist ordnungsgemäß zu entwässern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	15.10.2020	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	15.10.2020	Gegen die Einbeziehungssatzung „Neue Straße“ (Planstand vom 28.07.2020) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK FD Forst	19.11.2020	Im Plangebiet sind keine Waldflächen im Sinne des LWaldG betroffen. Jedoch grenzt direkt ans Plangebiet der Distrikt Reisig des Gemeindewaldes Rosenberg an. Bei den weiteren Planungen sind daher die Vorgaben in Bezug auf Waldabstand zu baulichen Anlagen mit Feuerstätten und zu Gebäuden nach § 4 Abs. 3 LBO zwingend zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme des Fachdienst Forst wird zur Kenntnis genommen und die Vorgaben des Waldabstandes zu baulichen Anlagen berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Unter Beachtung der in der Einbeziehungssatzung „Neue Straße“ verzeichneten Waldabstandsflächen gemäß § 4 Abs. 3 LBO, kann dem Vorhaben von Seite der unteren Forstbehörde zugestimmt werden.</p> <p>Bei zukünftigen baurechtlich genehmigungspflichtigen Änderungen an der bestehenden Bebauung, zum Beispiel Erweiterung oder Abriss mit Neubau, sind die Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO zu beachten.</p> <p>Wir empfehlen der Stadt Rosenberg, als angrenzender Waldbesitzer, die Regulierung möglicher erhöhter Aufwendungen in der Waldbewirtschaftung bzw. erhöhte Verkehrssicherungsaufwendungen, durch die Ausweisung der Einbeziehungssatzung „Neue Straße“, schriftlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorab zu vereinbaren.</p>	<p>Die Zustimmung zur verzeichneten Waldabstandsfläche wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p> <p>Die Empfehlung wird von der Gemeinde Rosenberg zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.</p>
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	15.10.2020	<p>Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser muss in ausreichender Qualität, Menge (Wasserbedarf) und Druck sichergestellt werden.</p> <p>Das Baugebiet ist an die öffentliche Kläranlage anzuschließen.</p>	Das Grundstück ist bereits vollständig erschlossen.
			<p>Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen.</p> <p>Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden.</p> <p>Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u> Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) DVGW Regelwerk W 400-1 - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (z.B. Tabelle 5 Versorgungsdrücke) DGVW Technische Regel Arbeitsblatt W 555 (Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans enthalten.</p>
	Landratsamt NOK ÖPNV	15.10.2020	<p>Das Vorhaben der Einbeziehungssatzung betrifft das Flurstück 5874, welches bereits wohnbaulich genutzt wird. Es ist bereits vollständig über die „Neue Straße“ erschlossen.</p> <p>Im Zuge der Behandlung soll das im Außenbereich liegende Grundstück dem Bereich „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ zugeordnet werden. Es handelt sich hier um eine raumplanerische Betrachtung der Bestandsbebauung.</p> <p>Gegen die Festsetzung der Einbeziehungssatzung bestehen daher keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	15.10.2020	Das Vorhaben liegt innerhalb der OD von Hirschlanden. Es bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneueordnung und Landentwicklung	15.10.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	15.10.2020	Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	15.10.2020	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	02.10.2020	Mit der vorliegenden Planung soll ein bereits nach § 35 BauGB bebautes Grundstück mit Blick auf zukünftige Vorhaben in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar wird der betreffende Bereich bereits als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Belange der Raumordnung sind demnach nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	02.10.2020	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	24.08.2020	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (→Service(→Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.	Wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde können keine Aussagen über Bombardierungen getroffen werden. Die Informationen wurden an den Vorhabensträger weitergeleitet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	
6.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	23.09.2020	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zur Geotechnik in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen
			<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet sind weder Bohrungen noch Geotope laut den abrufbaren Daten des LGRB vorhanden.
8.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	24.08.2020	Gegen die Einbeziehungssatzung Neue Straße bestehen keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Netze BW GmbH Regionalzentrum Neckar-Franken	27.08.2020	Seitens der Netze BW GmbH bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	ZV Bodensee-Wasserversorgung		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	16.09.2020	Gegen die Einbeziehungssatzung haben wir keine Einwände. Zurzeit befinden sich auf dem betroffenen Grundstück keine Leitungen der Telekom.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	IHK Rhein-Neckar	02.10.2020	Die IHK Rhein-Neckar hat keine Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung „Neue Straße“ vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14.	Gemeinde Ahorn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadt Buchen	25.08.2020	Anregungen werden seitens der Stadt Buchen zu den Planungen nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Hardheim	07.09.2020	Gegen die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Neue Straße“ in Hirschlanden bestehen keine Bedenken oder Anregungen, da öffentliche Belange der Gemeinde Hardheim nicht berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Ravenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Walldürn	04.09.2020	Von Seiten der Stadt Walldürn bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	BUND – Kreisgruppe NOK		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	NABU – Ortsgruppe MOS		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.